

## Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss  
Am: 10.10.2019

### Betreff:

Neufassung und Anpassung der Entgelt- und Benutzungsordnungen für städtische Sportstätten, Sportplätze und Veranstaltungsräume gem. Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2017

### Anlagen:

Mitzeichnung

- Anlage 1: Antrag Stadtverband für Sport 14.10.2018
- Anlage 2: Antrag Stadtausschuss für Sport und Kultur 02.04.2019
- Anlage 3: Endfassung Entgeltordnung Sportstätten, Sportplätze, Veranstaltungsräume
- Anlage 4: Endfassung Benutzungsordnung städtische Sportplätze
- Anlage 5: Endfassung Benutzungsordnung städtische Sportstätten
- Anlage 6: Endfassung Benutzungsordnung städtische Veranstaltungsräume
- Anlage 7: Vergleich Entgelte Alt und Neu
- Anlage 8: Stellungnahme SfS Kürzung Sportförderung/Gebührenerhöhung 16.05.2017
- Anlage 9: Stellungnahme Stadtausschuss Kürzung Sportförderung/Gebührenerhöhung 18.05.2017
- Anlage 10: Argumentationspapier SfS Kürzung Sportförderung/Gebührenerhöhung 30.06.2017
- Anlage 11: Prognose Entgelte §2b UStG Vereinsbelegungen August 2019

### Beschlussvorschlag:

- 1) Der Gemeinderat beschließt das Inkrafttreten der neugefassten Entgeltordnung und Benutzungsordnungen für städt. Sportstätten, Sportplätze und Veranstaltungsräume gem. dem Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2017 zum 01.01.2020 (vgl. Anlage 3 bis 6).
- 2) Der Gemeinderat beschließt zudem den nach II) in der Sachdarstellung und Begründung unterbreiteten Lösungsvorschlag die finanziellen Mehrbelastungen der Kornwestheimer Vereine durch die ab dem Jahr 2021 anfallende Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe komplett zu bezuschussen. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat die Erhöhung der nach Ziffer 1 beschlossenen Entgelte um den Umsatzsteuersatz in aktuell geltender Höhe sowie das Inkrafttreten der dahingehend überarbeiteten Fassung der Entgeltordnung zum 01.01.2021..

### Beratungsfolge:

| Vorlage an                       | zur              | Sitzungsart | Sitzungsdatum | Beschluss |
|----------------------------------|------------------|-------------|---------------|-----------|
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | Vorberatung      | öffentlich  | 10.10.2019    |           |
| Gemeinderat                      | Beschlussfassung | öffentlich  | 17.10.2019    |           |

## Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

| HHJ     | Produkt        | Bezeichnung             |
|---------|----------------|-------------------------|
| ab 2020 | 11.24.02.xx.xx | Städtische Gebäude      |
|         |                |                         |
| ab 2021 | 11.24.02.xx.xx | Städtische Gebäude      |
|         |                |                         |
| ab 2021 | 42.10.00.00.00 | Zuweisung und Zuschüsse |

| Sachkonto | Bezeichnung          | Erläuterung   | Plan | Betrag    |
|-----------|----------------------|---|------|-----------|
| 3321000   | Benutzungsgebühren   | - Mehreinnahmen bei SK 3321000 i. H. v. 35.000 Euro durch Benutzungsgebühren für städt. Sporthallen.<br>- Mehreinnahmen bei SK 3321000 i. H. v. 2.400 Euro durch Benutzungsgebühren für städt. Sportplätze.                           | -    | 37.400,00 |
|           |                      |   |      |           |
| 3321000   | Benutzungsgebühren   | - Mehreinnahmen bei SK 3321000 i. H. v. 22.300 Euro durch Erhöhung Benutzungsgebühren um 19% USt für Sporthallen.<br>- Mehreinnahmen bei SK 3321000 i. H. v. 2.400 Euro durch Erhöhung Benutzungsgebühren um 19% USt für Sportplätze. | -    | 24.700,00 |
|           |                      |   |      |           |
| 4318000   | Förderung des Sports | - Mehrbelastungen bei SK 431800 i. H. v. 24.700 Euro aufgrund 100%iger Kostenübernahme der Entgelterhöhungen um 19% USt für die Vereinsnutzungen von städt. Sporthallen und Sportplätzen.   | -    | 24.700,00 |

Deckungsvorschlag:

Entfällt

## Sachdarstellung und Begründung:

Die folgende Vorlage untergliedert sich in drei Teilbereiche:

### I) Zur Historie: Ergebnis aus der strategischen Steuerung

Hier wird die chronologische Ausarbeitungsphase vom ursprünglichen Ansatz der Entgelterhöhung im Zuge der strategischen Steuerung bis zur Einigung aller Beteiligten über die finalen prozentualen Erhöhungssätze dargestellt.

### II) Zur Gegenwart: Gemeinsamer Konsens zur Erhöhung der Entgelte

In diesem Teilbereich wird ein kurzer Einblick in das weitere Verfahren nach Abschluss der Kompromissfindung sowie über den finalen Beschluss des Gemeinderats zur Erhöhung der Entgelte und Ausarbeitung einer neuen Entgeltordnung gewährt. Zudem wird ein kurzer Ausblick auf die möglichen steuerrechtlichen Auswirkungen des § 2b UStG in Bezug auf die Entgelte ab dem Jahr 2021 gegeben.

### III) Neue Entgeltordnung

Dieser Teilbereich befasst sich mit der konkreten Novellierung der neuen Entgeltordnung sowie der ausgearbeitet Endfassung und schafft hierzu Aufklärung.

## I) Zur Historie: Ergebnis aus der strategischen Steuerung

Im Zuge der strategischen Steuerung wurde auf der Klausurtagung des Gemeinderats der Stadt Kornwestheim am 8. und 9. Juli 2016 in Bezug auf die Gebühren und Entgelte zunächst folgender Vorschlag zum Erreichen des vorgegebenen Einsparzieles in Höhe von insgesamt 1.550.000 € vorgestellt, beraten und dem Gremium zur Weiterberatung übergeben:

Ursprünglich war vorgesehen die Gebühren-/Nutzungsentgelte für Sporthallen und Veranstaltungsräume auf der Grundlage der tatsächlichen Betriebskosten pro m<sup>2</sup> zu erheben, um künftig einen 100%igen Kostendeckungsgrad zu erreichen.

Mehreinnahmen in folgender Höhe wurden für die beiden nachstehenden Varianten kalkuliert:

#### - Variante 1

|   |                    |
|---|--------------------|
| Mehreinnahmen Schulturnhallen <b>einschl. Schulgebäude</b> (Kostendeckungsgrad 100%): |                    |
| Sporthallen und Veranstaltungsräume (ohne Galerie)                                    | 661.340 €          |
| Schulsporthallen und Veranstaltungsräume (einschl. Schulgebäude)                      | <u>1.553.809 €</u> |
| <b>Gesamtmehreinnahmen</b>  | <b>2.215.149 €</b> |

#### - Variante 2

|   |                  |
|---|------------------|
| Mehreinnahmen Schulturnhallen <b>ohne Schulgebäude</b> (Kostendeckungsgrad 100%): |                  |
| Sporthalle und Veranstaltungsräume  | 661.340 €        |
| Schulsporthallen und Veranstaltungsräume (ohne Schulgebäude)                      | 152.000 €        |
| <b>Gesamtmehreinnahmen</b>  | <b>813.340 €</b> |

Anhand der nachfolgenden Belegungsaufstellung (Referenzjahr 2015) wurden die prozentualen Nutzungsanteile der jeweiligen Benutzergruppen berechnet:

|                                |     |       |
|--------------------------------|-----|-------|
| Vereine                        | 62% |       |
| Hilfsorganisationen            | 6%  |       |
| Schule                         | 3%  |       |
| Kirchen                        | 3%  |       |
| Hausverwaltungen               | 4%  | } 20% |
| Parteien                       | 4%  |       |
| Privat                         | 12% |       |
| Stadt KWH (FB3, Galerie, etc.) | 6%  |       |

Unter Berücksichtigung der o. g. Variante 2 ergaben sich für die jeweiligen Benutzergruppen anhand der vorgenannten prozentualen Belegungsanteile folgende Mehreinnahmen:

- Bei Abrechnungen mit 100%igem Kostendeckungsgrad an Hausverwaltungen, Parteien und Private wurden Mehreinnahmen in Höhe von 162.668 € ( $813.340 \text{ €} \times 20\% = 162.668 \text{ €}$ ) prognostiziert.
- Bei Abrechnung mit 25%igem Kostendeckungsgrad (die restlichen 75% würde entsprechend von der indirekten Kultur- und Sportförderung getragen) an Vereine wurden Mehreinnahmen in Höhe von 126.068 € ( $813.340 \text{ €} \times 62\% = 504.271 \text{ €} \times 25\% = 126.068 \text{ €}$ ) prognostiziert.
- Insgesamt ergaben sich zunächst mögliche Mehreinnahmen von jährlich 288.736 € ( $162.668 \text{ €} + 126.068 \text{ €}$ ). Der Restbetrag i. H. v. rd 1.926.413 € ( $2.215.149 \text{ €} - 288.736 \text{ €}$ ) wäre demnach als interne Verrechnung darzustellen gewesen.

Im Zuge der Konkretisierung des Vorschlags wurde zunächst nochmals geprüft, welche Gebäude tatsächlich für eine Entgelterhöhung in Frage kämen.

- Im Wesentlichen lagen für die Berechnung **3 Objektkategorien** zugrunde (Großsporthallen, Klein-/ Schulsportstätten und Veranstaltungsräume).
- Da es nach den momentan gültigen Entgeltordnungen unzählig viele Tarife und Sonderregelungen für die jeweiligen Objekte gibt, wurden diese zur Vereinfachung gemittelt. Die Tarife reduzierten sich entsprechend auf **3 Abrechnungskategorien** (Ortsansässige, Jugendtarif und Externe).

Des Weiteren wurde in einem gemeinsamen Workshop bestehend aus Vertretern der Stadtverwaltung und des Gemeinderats am 17.11.2016 bezüglich der Sport – und Vereinsförderung zum Teilhaushalt 3 und 6 vereinbart, dass den örtlichen Vereinen lediglich 1/3 (33%) des 100%igen Deckungsdeltas auf die bestehenden Tarife weiterverrechnet werden sollte. Die restlich 2/3 (67%) wären aus Sicht des damaligen Fachbereiches 6 - Gebäudemanagement entsprechend als interne Verrechnung dem Fachbereich 3 - Sport und Kultur weiter zu verrechnen. Eine interne Verrechnung wäre aber lediglich eine Verschiebung im Gesamthaushalt gewesen und hätte nicht im Sinne der strategischen Steuerung als Einsparsumme herangezogen werden können.

Gemäß der obig beschriebenen Berechnungsgrundlage ergaben sich im weiteren Verfahren folgende Mehreinnahmen:

|   |           |
|---|-----------|
| Mehreinnahmen Großsporthallen örtliche:               | 141.358 € |
| Mehreinnahmen Großsporthallen extern/privat:          | 108.441 € |
| Mehreinnahmen Großsporthallen aus 82% der Belegungen: | 249.799 € |

|   |          |
|---|----------|
| Mehreinnahmen Schul-/Kleinsporthallen örtliche:               | 54.929 € |
| Mehreinnahmen Schul-/ Kleinsporthallen extern/privat:         | 30.252 € |
| Mehreinnahmen Schul-/Kleinsporthallen aus 82% der Belegungen: | 85.181 € |

|   |         |
|---|---------|
| Mehreinnahmen Veranstaltungsräume örtliche:                 | 835 €   |
| Mehreinnahmen Veranstaltungsräume extern/privat:            | 311 €   |
| Mehreinnahmen Veranstaltungsräume aus 19,7% der Belegungen: | 1.146 € |

**Gesamtmeinnahmen** **336.126 €**

Diesen Berechnungen lagen die jährlich maximalen Belegungszeiten sowie die prozentual zugeordnete Belegungsverteilung aus dem Jahr 2015 bei den Sporthallen sowie die Verteilung (Entgeltfreie Nutzung 80,3%, Vereine 7,3% und Sonstige 12,4%) bei den Veranstaltungsräumen zugrunde.

In der weiteren Beratung des Gemeinderats wurde verschiedentlich kritisiert, dass die Berechnungen der Mehreinnahmen auf der Grundlage der maximal möglichen Belegung des Objektes beruhen und eine „Vollbelegung“ nicht realistisch sei. Neben den finanziellen Auswirkungen bezüglich der Erhöhungen der Entgelte für Sporthallen und Veranstaltungsräumen, sollten auch die finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Entgelterhöhung der Sportplätze (Vorlage S91/2016) und mit der Vereinsförderung (Vorlage S27/2016) dargestellt werden.

Die Neuberechnung der Mehreinnahmen bei den Sporthallen basierte auf der Grundlage der jährlichen Einnahmen (Referenzjahr 2015) und ist jedem Nutzer direkt zugeordnet. Hierbei werden die Einnahmen, die aus bereits abgerechneten Belegungen der unterschiedlichen Objektkategorien bestehen, mit dem jeweils, pro Kategorie ermittelten Steigerungsfaktor vom durchschnittlichen Stundensatz alt zum durchschnittlichen Stundensatz neu multipliziert. Im Steigerungsfaktor bzw. neu gemittelten Stundensatz ist die Minderung des Deckungsdeltas auf 33,33 % bzw. 20% für ortsansässige Nutzer entsprechend berücksichtigt. Die Belegungen der örtlichen Jugend wären zudem künftig nicht mehr entgeltfrei sondern als gebühren- und entgeltspflichtige Regelbelegung mit dem entsprechend zutreffenden Jugendfaktor hochzurechnen (Erläuterung siehe oben). Bei der Berechnung an Externe/Private würden künftig 100% des Deckungsdeltas weiterverrechnet werden.

Die Nutzung der Hallen durch Jugendliche soll künftig nicht mehr entgeltfrei sein, weil bei einer entgeltlichen Überlassung entsprechend Vorsteuer aus den Aufwendungen und Auszahlungen gezogen werden können. Durch den Abzug der Vorsteuer stellt sich der Hallenbetrieb wirtschaftlicher dar. Dabei kommt es nicht auf die Höhe des Entgeltes an, sondern nur, dass ein Entgelt erhoben wird.

Bei einem gemeinsamen Termin am 08.03.2017 wurden die Verantwortlichen der Dachverbände über die Finanzsituation der Stadt sowie die finanziellen Auswirkungen für die Vereine aus der strategischen Steuerung im Gesamten durch Vertreter der Verwaltung und der Verwaltungsspitze informiert. Neben der Erhöhung der Gebühren und Entgelten des Fachbereichs 6, standen weitere Themen wie die Kürzungen des Fachbereichs 3 bei der Kultur- und Sportförderung sowie die anteilige Weiterverrechnung der Sportplatzunterhaltungskosten an die Sportplatznutzer über den Fachbereich 9 auf der Tagesordnung.

Im Folgenden fand eine gemeinsame Vorstandssitzung der Dachverbände am 21.03.2017 statt. Zusammenfassend ließ sich festhalten, dass die Vorschläge zur strategischen Steuerung bei den Mitgliedern der Dachverbände und den Vereinen sehr wenig Zuspruch und Verständnis fanden. Es wurde jedoch, vor dem Hintergrund der finanziellen Gesamtsituation der Stadt, die Bereitschaft zu einem Entgegenkommen signalisiert und im Rahmen der jeweiligen Stellungnahmen Vorschläge unterbreitet. Diese Vorschläge wurden verwaltungsintern erörtert und auf dieser Basis die weitere Vorgehensweise vereinbart.

In diesem Zusammenhang sind die folgenden Entgelterhöhungen, welche vom Stadtverband mit beigefügtem Schreiben vom 16.05.2017 (Anlage 8) vorgeschlagen wurden, für die weitere Berechnung für die Nutzung durch ortsansässige Vereine und Organisationen zugrunde gelegt:

|                             | bisher     |          | neu        |          |
|-----------------------------|------------|----------|------------|----------|
|                             | Erwachsene | Jugend   | Erwachsene | Jugend   |
| Großsporthallen             | 4,66 €/h   | 0,00 €/h | 6,00 €/h   | 1,50 €/h |
| Schul- und Kleinsporthallen | 3,50 €/h   | 0,00 €/h | 4,50 €/h   | 1,20 €/h |
| Gymnastikräume              | 2,34 €/h   | 0,00 €/h | 3,00 €/h   | 1,00 €/h |

Die vom Stadtverband für Sport vorgeschlagene Erhöhung der Hallennutzungsentgelte entspricht bei den Erwachsenen einer Erhöhung von rd. 30 %, bezogen auf die aktuellen Stundenverrechnungssätze für den Trainingsbetrieb. Zusätzlich wird für den bisher kostenfreien Kinder – und Jugendbereich ein, aus Sicht des Stadtverbandes für Sport, moderater Stundenverrechnungssatz angeboten. Bezogen auf die neuen Stundenverrechnungssätze für Erwachsene bedeutet dies rd. 25% bei den Großsporthallen, 27% bei den Schul-/ Kleinsporthallen sowie 33% bei den Gymnastikräumen.

Der Stadtausschuss für Sport und Kultur schlug in seinem Schreiben vom 18.05.2017 (Anlage 9) bezüglich der Erhöhung der Hallennutzungsentgelte ebenso eine 30%ige Erhöhung für Erwachsene, jedoch weiterhin eine unentgeltliche Überlassung für Jugendliche vor. Darüber hinaus bot der Stadtausschuss eine Erhöhung der Betriebskosten für städtischen Liegenschaften in Höhe von 20% an.

Zur Berechnung der Entgelterhöhungen wurde im Ergebnis für Erwachsene eine Erhöhung um 30 % und für die Jugendlichen eine gestaffelte Erhöhung um 25% bei Großsporthallen, 27% bei Schul-/ Kleinsporthallen sowie 33% bei den Gymnastikräumen in Bezug auf die neuen Stundenverrechnungssätze für Erwachsene zugrunde gelegt. Im diesem Zusammenhang wurde zudem festgelegt, dass Kinder und Jugendliche bis zwölf Jahren, die in Mitgliedsvereinen der KISS organisiert sind, weiterhin von den Hallengebühren befreit sind. Darüber hinaus /wurde der Anteil der Betriebskosten für die Veranstaltungsräume analog um 30% erhöht.

Auf der Grundlage dieser Berechnungsansätze ergeben sich für die Benutzung der Sporthallen und Veranstaltungsräume mögliche Mehreinnahmen in Höhe von jährlich rd. 35.000 €.

Für die Benutzung der Sportplätze wurde gemäß der vom Fachbereich 9 Tiefbau und Grünflächen eingebrachten Vorlage S91b/2016 die Entgeltanhebung i. H. v. 30% beantragt. Dieser Antrag wurde in der Sitzung vom 28.07.2016 vom Gemeinderat beschlossen. Hierdurch könnten Mehreinnahmen von jährlich rd. 2.400 € generiert werden (entspricht einem Deckungsgrad von 6%).

Die von der Stadtverwaltung final vorgelegten Berechnungssätze, entsprechen im Wesentlichen den Vorschlägen der Dachverbände und wurden in einem eingereichtem „Argumentationspapier des Sports zur aktualisierten Vorlage der Stadt Kornwestheim zur Kürzung der Sportförderung und Erhöhung der Gebühren“ des Stadtverbands für Sport vom 30.06.2017 (Anlage 10) entsprechend bestätigt.

**Bei einem weiteren Termin zur Erörterung der strategischen Steuerung im Zusammenhang mit dem Vereinswesen am 25.07.2017, wurden die vorgelegten Berechnungssätze durch Vertreter der Verbände und Vereine nochmals für in Ordnung befunden.**

## **II) Zur Gegenwart: Gemeinsamer Konsens zur Erhöhung der Entgelte**

Nach Abschluss der o. g. Kompromissfindung wurde gemäß der Ziffer 9 der Sitzungsvorlage S113/2017 in der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2017 beschlossen, die städtische Gebühren- und Entgeltordnung anzupassen. Wie oben erwähnt wurden die in der neuen Entgeltordnung hinterlegten Entgelte für die Benutzung der städt. Sportstätten, Sportplätze und Veranstaltungsräume nach den im Konsens mit dem Stadtverband für Sport ausgearbeiteten Erhöhungssätzen umgesetzt.

Explizit wurden schlussendlich die folgenden prozentualen Erhöhungen der bisherigen Entgelte vom Gemeinderat beschlossen. Für die Nutzung der städt. Sporthallen durch Erwachsene wird das bisherige Entgelt um 25% erhöht. Der Jugendtarif ergibt sich anteilig aus 20% des neuen Entgeltes für Erwachsene. Für die Nutzung der Sportplätze erhöht sich das Entgelt für Erwachsene pauschal um 30%. Für die Jugend gilt analog die Regelung der Hallennutzung mit anteilig 20% des neuen Entgeltes für Erwachsene. Weiterhin entgeltbefreit sind Sportangebote für Kinder und Jugendliche bis zwölf Jahren, wenn sie im Programm der Kindersportschule aufgeführt sind. Für Veranstaltungsräume wurden die bisherigen Entgelte pauschal um 30% erhöht. Bei der Nutzung der Hallen und Sportplätze zu sportlichen und nichtsportlichen Veranstaltungen sind Kinder und Jugendliche weiterhin entgeltbefreit. Zum Vergleich der alten und neuen Entgelte ist in der Anlage 5 dieser Vorlage eine Kostengegenüberstellung beigefügt. Durch die Erhöhung der Entgelte sollen jährlich insgesamt 37.400 € an Mehreinnahmen generiert werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Leistungen der Stadt Kornwestheim ab dem 01.01.2021 aus steuerrechtlichen Gründen umsatzsteuerpflichtig werden und die Stadt somit gesetzlich dazu verpflichtet ist in diesen Fällen die Umsatzsteuer in derzeitiger Höhe von 19% abzuführen. Da unter diese Leistungen auch die Vermietung der Sporthallen, Sportplätze (und Veranstaltungsräume) fallen, muss die Entgeltordnung ab dem 01.01.2021 abermals angepasst und die nach dieser Vorlage festgesetzten Entgelte entsprechend um den entsprechend geltenden Umsatzsteuersatz (derzeit 19%) erhöht werden. Die Entgelte der neuen Entgeltordnung, die in dieser Vorlage beschlossenen werden, sind somit Nettoentgelte. Um eine erneute finanzielle Mehrbelastung der Vereine zu vermeiden, unterbreitet die Stadtverwaltung folgenden Lösungsvorschlag:

Die durch die Erhebung der Umsatzsteuer entstehende finanzielle Mehrbelastung auf Seiten der Vereine wird zum Jahresbeginn bzw. als Abschlagszahlungen pro Quartal von der Stadtverwaltung in Form eines Förderbetrags an die Vereine erstattet. Dieser Förderbetrag errechnet sich dabei aus der Steuerbelastung der abgerechneten Vorjahresnutzung des jeweiligen Vereins. Zum Jahresende erfolgt der Abgleich der von der Stadtverwaltung ausbezahlten fiktiven Förderbeträge mit den realen Steuerbelastungen der Vereine. Anschließend werden zu viel ausbezahlte Förderbeträge zurückgefordert und zu wenig geleistete Förderbeträge entsprechend gutgeschrieben. Gemäß einer von der Abteilung Gebäudewirtschaft errechneten Prognose (Anlage 11) belaufen sich die gesamten Mehrbelastungen auf rund 22.500 €.

Die Prognose beruht auf den ausgewerteten Belegungszahlen örtlicher Vereine im Jahr 2018. Diese beinhaltet bereits die fiktiv abgerechnet Jugendbelegungen. Im Zuge der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2020/2021 wurden die durch die Umsatzsteuer erhöhten Einnahmen unter dem Sachkonto 3321000 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte im Teilhaushalt 6 für das Jahr 2021 i. H. v. insgesamt 24.700 € bereits berücksichtigt. Der für die Verrechnung notwendige Förderbetrag in selbiger Höhe muss noch in den Ansatz für die Sportförderung im Jahr 2021 im Haushalt aufgenommen werden.

Da die Stadtverwaltung der in den Schreiben des Stadtverbandes für Sport vom 14.10.2018 und des Stadtausschusses für Sport und Kultur vom 02.04.2019 vorgebrachten Bitte auf Rücknahme der Kürzungen der Vereinsförderung nachgekommen ist und ferner den Vereinen die finanzielle Mehrbelastung durch die ab dem Jahr 2021 anfallende Umsatzsteuer in Form einer Förderung abnimmt, empfiehlt die Verwaltung der Bitte beider Dachverbände auf Rücknahme der Entgelterhöhungen für städtische Sporthallen, Sportplätze und Veranstaltungsräume nicht nachzukommen.

### **III) Neue Entgeltordnung**

Die neue Entgeltordnung unterscheidet künftig die folgenden **drei Benutzergruppen**:

#### **Benutzergruppe I:**

Ortsansässige, nachweislich eingetragene Vereine; sowie die Kindersportschule Kornwestheim (KiSS).

Gegliedert nach den folgenden Unterkategorien:

- I.1 Erwachsene (ab 18 Jahren)
- I.2 Kinder und Jugend (von 0 bis 18 Jahre)
- I.3 Kindersportschule (unter 12 Jahren)
  - Sportangebote für Kinder und Jugendliche bis zwölf Jahren sind von Benutzungsentgelten der Entgeltordnung befreit, wenn sie im Programm der Kindersportschule aufgeführt sind.

#### **Benutzergruppe II:**

Ortsansässige Privatpersonen, Kornwestheimer städtische Einrichtungen; insbesondere städtische Eigenbetriebe, ortsansässige Kirchen und ortsansässige und auswärtige gemeinnützige Institutionen.

#### **Benutzergruppe III:**

Auswärtige, nachweislich eingetragene Vereine, auswärtige städtische Einrichtungen, auswärtige Behörden, auswärtige Kirchen, auswärtige Privatpersonen und ortsansässige und auswärtige Unternehmen.

Die städtischen Objekte werden in **drei Objektkategorien** unterteilt:

- 1) Sportstätten:** Hierzu zählen Großsporthallen, Schul- und Kleinsporthallen (Turnhallen), Gymnastik-, Kraft- und Ringerräume und versamlungsstättenkonforme Mehrzweckhallen.
- 2) Sportplätze:** Hierzu zählen Hartplätze, Naturrasenplätze, Stadionrasenplatz und Kunstrasenplätze (für letztere städtische Flutlichtanlagen vorhanden).

**3) Veranstaltungsräume:** Hierzu zählen Galerie Versammlungssaal, Haus der Musik, Schulräumlichkeiten, Gemeinschaftsraum Begegnungsstätte an der Seniorenwohnanlage, Mensen, Casinosaal, Lehrstellwerk und Schafhof.

Durch diese Gliederung ist es möglich die jeweilige passende Benutzergruppe sowie das passende Objekt auf einen Blick zu erfassen. Diese neue Übersicht stellt sowohl für die Benutzer als auch die Verwaltung eine Erleichterung in der praktischen Handhabung dar. Zudem folgt die Gliederung in drei Benutzergruppen und drei Objektkategorien dem in der Vorlage S56b/2016 des Fachbereichs 6 angestrebten Grundgedanken zur Neustrukturierung der Entgeltordnung.

Die Entgelttabellen sind in Entgelte für Trainings- und Übungsbetrieb sowie in Entgelte für sportliche und nichtsportliche Veranstaltungen unterteilt. Alle Entgelttabellen sind auf knapp drei Seiten zusammengefasst. Das jeweilige Nutzungsentgelt wurde für jede Benutzergruppe entsprechend in den Tabellenspalten hinterlegt. Nach Zuordnung der entsprechenden Benutzergruppe und des Objektes ist es nun ein Leichtes das für die jeweilige Nutzung zu leistende Entgelt zu herauszufinden.

Bei Nutzung der Großsporthallen zum Trainingsbetrieb ist es abrechnungstechnisch künftig nicht mehr relevant, ob eine Teil- oder Komplettnutzung der Halle erfolgt. Die Entgeltberechnung kann nun jeweils anhand der gedrittelten Entgeltstaffelung erfolgen ( $1/3 = 2,00 \text{ €}$ ,  $2/3 = 4,00 \text{ €}$ ,  $3/3 = 6,00 \text{ €}$ ). Für die Nutzung durch Jugendliche gilt selbiges entsprechend dieser Regelung ( $1/3 = 0,50 \text{ €}$ ,  $2/3 = 1,00 \text{ €}$ ,  $3/3 = 1,50 \text{ €}$ ). Betragsmäßig orientieren sich diese Zahlen am vorgenannten Vorschlag des Stadtverbands für Sport vom 16.05.2017. Für Nutzer der Sportplätze im Zuge des Trainingsbetriebs soll es künftig möglich sein auch einen halben Platz zu belegen. Dementsprechend würde auch nur das hälftige Entgelt abgerechnet berechnet werden. Diese Nutzungsform war mit der alten Entgeltordnung nicht darstellbar, ist aber aufgrund des steigenden Sportplatzbedarfes der nutzenden Sportvereine und auch durch das Ergebnis der IKPS Studie für eine optimale Ausnutzung der Sportanlagen unabdingbar geworden. Diese Neuregelung ist damit sowohl aus Sicht einer Optimierung der Platzressourcennutzung als auch aus buchhalterischer Sicht sinnvoll.

Für die Durchführung sportlicher und nichtsportlicher Veranstaltungen wurden die bisherigen Entgelte für die Benutzung der Groß- und Kleinsporthallen sowie der Mehrzweckhallen zu einem einheitlichen Entgelt zusammengefasst. Bedingt durch diese Zusammenführung sind die Entgelte für sportliche Veranstaltungen in Großsporthallen im Verhältnis zu den bisherigen Entgelten gesunken. Das Entgelt für sportliche Veranstaltungen in Kleinsporthallen ist in diesem Zuge etwas angestiegen.

Bei der Nutzung von Mehrzweckhallen zu nichtsportlichen Veranstaltungen verhält es sich ähnlich. Hier sind die Entgelte durch die Neukalkulation in den Nutzungszeiträumen von 1 bis 3 Stunden und 3 bis 5 Stunden im Verhältnis zu den bisherigen Entgelten ebenfalls gesunken. Erst ab einer Nutzung von mehr als fünf Stunden wird die Erhöhung des Nutzungsentgeltes spürbar.

Für bestimmte Veranstaltungsräume (Mensen und Galerie Versammlungssaal) wurden die bisherigen zwei Nutzungszeiten (bis 4 und bis 8 Std.) auf vier Nutzungszeiten (1-3 Std., 3-5 Std., 5-7 Std. und Tagespauschale) erhöht. Somit haben Nutzer nun die Wahl zwischen mehreren Zeiträumen um die genannten Veranstaltungsräume nutzen zu können. Dies bietet den Nutzern eine erhöhte zeitliche Flexibilität. Da u. a. auch die Veranstaltungen in den Sportstätten gemäß diesen Nutzungszeiten gestaffelt sind, wird eine verbesserte Übersichtlichkeit und Kostentransparenz beim Kostenvergleich der jeweiligen Objektkategorien gewährleistet.

Ebenfalls neu in die Entgeltordnung mit aufgenommen wurden der Schafhof, die Schulräumlichkeiten, der Casinosaal und das Lehrstellwerk. Diese Räumlichkeiten waren zuvor überhaupt nicht oder nur in einzelnen Entgelt- und Benutzungsordnung dargestellt. In der neuen Fassung der Entgeltordnung sind diese der Objektkategorie 3) Veranstaltungsräume zugewiesen.

Eine weitere Neuerung ist zudem, dass nun auch die Hannes-Reiber-Halle und die Jahnhalle namentlich in die Entgeltordnung aufgeführt werden. Die Abrechnung des Nutzungsentgeltes der beiden Hallen wurde bisher analog zum Entgelttarif der Sporthalle Ost abgerechnet. Dies war für die Nutzer und teilweise auch für Mitarbeiter der Stadtverwaltung verwirrend. Da diese Regelung nicht schriftlich festgehalten und als rein interne Verwaltungsvorschrift behandelt wurde, war diese auch nur einem kleinen Personenkreis bekannt. Somit gewährleistet die Neufassung der Entgeltordnung auch in dieser Hinsicht Aufklärung und Transparenz.

Die derzeit noch gültigen Entgeltordnungen enthalten in den meisten Fällen auch die zugehörigen Benutzungsordnungen. Da mit Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung die vormals gültigen Benutzungs- und Entgeltordnungen außer Kraft gesetzt werden, mussten die entsprechenden Benutzungsordnungen ebenfalls angepasst werden. Die Neufassungen der Benutzungsordnungen orientieren sich nun streng an der Objektkategorisierung. Sie differenzieren exakt nach Sportstätten, Sportplätze und Veranstaltungsräume gemäß dem Charakter der neuen Entgeltordnung. Entsprechend dieser Untergliederung wird es künftig nur noch drei Benutzungsordnungen geben.

Der Aufbau der Benutzungsordnungen gestaltet sich vom Grundprinzip her gleich wie die Entgeltordnung. Im allgemeinen Teil (I) werden vorweg die für alle Objekte grundsätzlich geltenden Regelungen definiert. Die Sonderregelungen für die Nutzung einzelner Sonderobjekte sind im auf den allgemeinen Teil folgenden Sonderteil (II) ausformuliert. Entgelt- und Benutzungsordnung bilden somit ein aufeinander abgestimmtes Layout.

Insgesamt wurden die neun ehemaligen Entgeltordnungen zu einer Entgeltordnung und zehn ehemaligen Benutzungsordnungen zu drei Benutzungsordnungen zusammengefasst. Durch diese Verschlankung der unterschiedlichen Vorschriften, kann für alle Beteiligten eine bessere Übersichtlichkeit und Transparenz gewährleistet werden

### **Die Stadtverwaltung empfiehlt folgendes Vorgehen:**

- 1) Gemäß der vorgenannten Ausführungen sowie dem Beschluss vom 14.12.2017 entsprechend beschließt der Gemeinderat das Inkrafttreten der neugefassten Entgelt- und den Benutzungsordnungen für städt. Sportstätten, Sportplätze und Veranstaltungsräume zum 01.01.2020 (vgl. Anlage 3 bis 6).
- 2) Der Gemeinderat beschließt den nach II) unterbreiteten Lösungsvorschlag die finanziellen Mehrbelastungen der Kornwestheimer Vereine durch die ab dem Jahr 2021 anfallende Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe komplett zu bezuschussen. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat die Erhöhung der nach Ziffer 1 beschlossenen Entgelte um den Umsatzsteuersatz in aktuell geltender Höhe sowie das Inkrafttreten der infolgedessen überarbeiteten Fassung der Entgeltordnung zum 01.01.2021.